

# Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2008



Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder  
Karlsruhe

## 1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband West nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2008	Abrechnungsverband West
<b>Umlage</b>	
insgesamt	<b>7,86 %</b>
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,41 %
<b>Sanierungsgeld</b>	individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe

## 2 Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2008	Tarifbereich des Bundes sowie Beteiligte, die ein vergleichbares Tarifrecht anwenden		Jahr 2008	Tarifbereich des Bundes sowie Beteiligte, die ein vergleichbares Tarifrecht anwenden
vom 1.1.2008 – 31.3.2008	EG 1 bis EG 9	EG 10 bis EG 15 Ü	ab 1.4.2008	EG 1 bis EG 15 Ü
<b>Umlage des Arbeitgebers</b>	<b>1,0 %</b>	<b>1,0 %</b>	<b>Umlage des Arbeitgebers</b>	<b>1,0 %</b>
<b>Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren insgesamt</b>	<b>4,0 %</b>	<b>1,0 %</b>	<b>Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren insgesamt</b>	<b>4,0 %</b>
davon Arbeitgeberanteil:	2,0 %	0,5 %	davon Arbeitgeberanteil:	2,0 %
davon Arbeitnehmeranteil:	2,0 %	0,5 %	davon Arbeitnehmeranteil:	2,0 %

Jahr 2008	Tarifbereich der Länder sowie Beteiligte, die ein vergleichbares Tarifrecht anwenden		Tarifbereich der VKA sowie Beteiligte, die ein vergleichbares Tarifrecht anwenden
ab 1.1.2008	EG 1 bis EG 9 bzw. BAT X bis Vb <sup>1</sup>	EG 9 bis EG 15 Ü bzw. BAT Va bis BAT I <sup>1</sup>	unabhängig von der Eingruppierung für alle Beschäftigten gleich
<b>Umlage des Arbeitgebers</b>	<b>1,0 %</b>	<b>1,0 %</b>	<b>1,0 %</b>
<b>Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren insgesamt</b>	<b>4,0 %</b>	<b>1,0 %</b>	<b>4,0 %</b>
davon Arbeitgeberanteil:	2,0 %	0,5 %	2,0 %
davon Arbeitnehmeranteil:	2,0 %	0,5 %	2,0 %

<sup>1</sup> Die Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen Entgelt- bzw. Vergütungsgruppen erfolgt durch den Arbeitgeber. Insbesondere beteiligte Arbeitgeber, die den TV-L anwenden, legen fest, für welche Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 der Bemessungssatz und damit der Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren ab 1. Januar 2008 angehoben wird.

Die Anhebung des Beitragssatzes richtet sich ab 1. Januar 2008 grundsätzlich nach der Entwicklung des für den jeweiligen Tarifbereich des Bundes, der Länder oder der VKA maßgebenden Bemessungssatzes Ost (§ 66a Abs. 2 VBLS, § 37a ATV). Dies hat der Verwaltungsrat der VBL in einem satzungsergänzenden Beschluss zu § 66a VBLS am 23. November 2007 beschlossen. Der vollständige Wortlaut des Beschlusses ist im Internet [www.vbl.de](http://www.vbl.de) unter Service/Downloadcenter/Satzung veröffentlicht.

## 3 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung

Jahr 2008		monatlich	jährlich
<b>Steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG</b> in Höhe von 1 % der Beitragsbemessungsgrenze/Gesetzliche Rentenversicherung West		53,00 Euro	636,00 Euro
<b>Pauschalversteuerung der Umlage</b> nach § 40b EStG i. V. m. § 16 Abs. 2 bzw. § 37 Abs. 2 ATV/ATV-K	Abrechnungsverband West	92,03 Euro	1.104,36 Euro
	Abrechnungsverband Ost	89,48 Euro	1.073,76 Euro
<b>Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG</b> für Aufwendungen der Arbeitgeber im Kapitaldeckungsverfahren		212,00 Euro	2.544,00 Euro

## 4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

(Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)

Abrechnungsverband West		Abrechnungsverband Ost	
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)		2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost)	
monatlich	13.250,00 Euro	monatlich	11.250,00 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	26.500,00 Euro	im Monat der Jahressonderzahlung	22.500,00 Euro



## 5 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 1 VBLS (Zusatzbeitrag zur freiwilligen Versicherung)

Abrechnungsverband West	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
seit 1.1.2008 monatlich	5.881,06 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	9.409,70 Euro

Abrechnungsverband Ost	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
vom 1.1.2008 bis 31.3.2008 monatlich	5.439,98 Euro
seit 1.4.2008 monatlich	5.881,06 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	8.527,54 Euro

## 6 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 2 VBLS (Zusätzliche Umlage zur Pflichtversicherung)

Abrechnungsverband West	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
seit 1.1.2008 monatlich	5.934,06 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	9.494,51 Euro

Abrechnungsverband Ost	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
vom 1.1.2008 bis 31.3.2008 monatlich	5.527,91 Euro
seit 1.4.2008 monatlich	5.756,05 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	8.346,27 Euro

## 7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 25 Abs. 2 AVBextra; § 20 Abs. 2 AVBdynamik)

Jahr	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	
2007	jährlich 183,75 Euro	monatlich 15,31 Euro
2008	jährlich 186,38 Euro	monatlich 15,53 Euro

## 8 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung

Jahr 2008	monatlich	jährlich
<b>Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG</b> (sozialabgabenfrei)	212,00 Euro	2.544,00 Euro
<b>Zusätzlicher Freibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG</b> (sozialabgabenpflichtig)	150,00 Euro	1.800,00 Euro

Für Altzusagen vor 1.1.2005 kann anstelle des zusätzlichen Steuerfreibetrages die bis dahin geltende Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a. F. in Höhe von 1.752,00 Euro ausgeschöpft werden.

Die steuerlichen Grenzbeträge stehen im **Abrechnungsverband Ost** für Beiträge zur freiwilligen Versicherung nur insoweit zur Verfügung, als sie nicht bereits für Arbeitgeberanteile am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren in der Pflichtversicherung ausgeschöpft sind.

Im Übrigen gelten die Grenzbeträge insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Abs. 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Abs. 1 VBLS zugunsten von wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Fälle der Umwandlung von Bruttogehaltsbestandteilen in Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung.